

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1733

KR.Nr. A 0113/2024 (BJD)

Auftrag Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Gestaltungsplanobligatorium gemäss § 46 Abs. 1 PBG dahingehend anzupassen, dass Bauvorhaben künftig rascher und weniger aufwändig bewilligt werden können, ohne dabei die Qualität zu mindern.

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Kanton Solothurn kennt für gewisse Fälle ein Gestaltungsplanobligatorium. Gemäss § 46 Abs. 1 PBG ist ein Gestaltungsplan in jedem Fall nötig für Bauten mit sieben und mehr Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe, für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (mit gewissen Ausnahmen) sowie verkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan.

Der Gestaltungsplan ist ein Instrument für besondere Fälle. Er bezweckt eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung sowie den Schutz vor Immissionen. Ein Gestaltungsplan erlaubt viel Spielraum zur Ausgestaltung, das Gesetz macht wenige Vorgaben. Jedoch ist ein Gestaltungsplan kein Garant für Qualität. Ebenso ist der Gestaltungsplan kein Instrument für die Klärung von übergeordneten Fragen. Der Rahmen wird durch die Ortsplanung abgesteckt. Der Gestaltungsplan kann eine Ergänzung bzw. eine Detaillierung davon sein.

Gestaltungspläne müssen, soweit die Voraussetzungen gemäss § 46 Abs. 1 erfüllt sind, zwingend erstellt werden. Dies kann gerade bei der Entwicklung von Arbeitszonen zu zusätzlichen, zeitraubenden und aufwändigen Verfahren führen. Ein rasches Reagieren auf die Bedürfnisse von betrieblichen Entwicklungen wird damit verunmöglicht. Im Resultat führt die kantonale Gestaltungsplanpflicht zu grossem Mehraufwand und für lange Verfahren für alle Beteiligten. Die Verfahren belasten insbesondere auch die kommunalen Ressourcen und die kantonale Verwaltung. Ein Mehrwert ist nur selten vorhanden.

Die Lösung wäre eine Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums nach § 46 Abs. 1, insbesondere was die Vorgaben zur Gebäudehöhe betrifft. Anstelle einer umfassenden Gestaltungsplanpflicht sollte vermehrt die Verankerung von allgemeinen Qualitätsvorgaben in den Zonenvorschriften in Betracht gezogen werden.

Künftig soll die kantonale Gestaltungsplanpflicht wohlüberlegt und nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden, z.B. bei Schlüsselgebieten für die Gemeindeentwicklung. Unangetastet bleiben soll das Recht von Gemeinden, auf kommunaler Ebene selbst Gestaltungspläne vorzuschreiben (§ 46 Abs. 2 PBG).

Der Gestaltungsplan soll im Kanton Solothurn wieder so eingesetzt werden, wie es ursprünglich vorgesehen war: Als Instrument für besondere Situationen und nicht als inflationäres Allheilmittel.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich in der Beantwortung der kleinen Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums (RRB Nr. 2024/929 vom 11. Juni 2024) eingehend zur Thematik des Gestaltungsplanobligatoriums geäußert. Insbesondere hat er sich bereit erklärt, das kantonale Gestaltungsplanobligatorium – dort wo rechtlich möglich und auch sinnvoll – einer Prüfung zu unterziehen und anzupassen. Dem vorliegenden Auftragstext ist zuzustimmen.

Ungeachtet dessen greift die Aussage im Vorstoss, wonach das Obligatorium generell zu grossem Mehraufwand und langen Verfahren führt, zu kurz. Es sei auf die Vorteile eines Gestaltungsplanes verwiesen, die im eingangs zitierten Regierungsratsbeschluss eingehend dargelegt wurden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet des Auftragstextes auch in Zukunft weiterhin viele Gestaltungspläne erarbeitet werden dürften, zumal das kommunale Obligatorium, welches für eine überwiegende Mehrheit der Gestaltungspläne verantwortlich ist, zu Recht nicht in Frage gestellt wird. Dort, wo weiterhin ein Gestaltungsplan verlangt oder gar freiwillig erstellt wird, muss der Fokus darauf liegen, dass die einschlägigen Prozesse, insbesondere der Inhalt und die Dauer der Vorprüfungen, optimiert werden. Es kann auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/385 vom 14. März 2023 zu A 0175/2022, Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1393 vom 2. September 2024 (Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung; Bericht; Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat) verwiesen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (vs)
Bau- und Justizdepartement (bk)
Amt für Raumplanung
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat